

Die Vermengung der Gliedschaftsfrage mit der Heilsfrage vollendet die erzeugte Verwirrung. Es ist ein Kunststück, das m. E. niemand fertigbringen kann, auf der Grundlage der Ekklesiologie des Konzils klare Rechtsnormen über die Kirchengliedschaft zu schaffen. Angesichts dieser Vorgaben hat der Verfasser eine beachtliche Leistung vollbracht. Er hat versucht, die verworrenen Fäden zu entwirren und die dornenreiche Frage der Kirchengliedschaft zu beantworten. Daß seine Antwort nicht befriedigt, ist einsichtig. Aus der Arbeit ist zu ersehen, welche Vorteile es bietet, am Kanonistischen Institut zu München seine kanonistische Ausbildung zu erhalten. Die Quellen, auch schwer oder normalerweise überhaupt nicht erreichbare, sind lückenlos herangezogen. Die Literatur ist in weitestem Umfang benutzt. Der Satz ist außerordentlich sorgfältig, der Druck klar und übersichtlich. Die äußere Gestalt der Studie ist mustergültig.

Georg May, Mainz

Schnizer, Helmut: Rechtssubjekt, rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen. Ausgewählte Aufsätze aus Kirchenrecht, Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat; Bd. 42), Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1995, VIII u. 675 S., ISBN 3-7278-0989-2, DM 126,00.

Es ist sehr zu begrüßen, daß Helmut Schnizer, 1929 in Salzburg geboren, in diesem Band eine umfassende vorzügliche Auswahl von 38 Abhandlungen vorlegt, die er aus dem Zivilrecht, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und der kirchlichen und profanen Rechtsgeschichte veröffentlicht hat.

Sämtliche Beiträge, die großenteils in deutschen und österreichischen Festschriften erschienen und deshalb nur mit Mühe greifbar sind, sind das Ergebnis gründlicher rechtshistorischer Analysen und aktueller Synthesen der behandelten zivilistischen, kanonistischen, staats- und staatskirchenrechtlichen Fragestellungen und Probleme. Helmut Schnizer ist ein Experte des österreichischen kirchlichen Vermögensrechts. Er stand längere Zeit im Dienste der Diözese Linz. 1955 wurde ihm die Leitung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Graz übertragen. Hier oblag ihm die Letztverantwortung bei der Beurteilung der Rechtsverbindlichkeit von Entscheidungen kirchlicher Institutionen in Grundbuchangelegenheiten und für die gesamte Vermögensverwaltung der Diözese Graz. Wie Schnizer schreibt, »respektiert die österrei-

sche staatliche Rechtsordnung das kanonische Recht in einer heute in Europa und auf der ganzen Welt selten gewordenen Weise. Die eigene Organisation der katholischen Kirche wird unmittelbar in das staatliche Recht transformiert.« (S. 650). Bei seiner Tätigkeit als Leiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats Graz hatte Schnizer nicht selten die Frage zu entscheiden, welchen kirchlichen Rechtssubjekten die im Sachverhalt getroffenen Entscheidungen zuzurechnen waren, oder noch häufiger, ob überhaupt eine Rechtspersönlichkeit vorlag (S. 648). Aus der Befassung mit diesem Problemenkomplex erstand Schnizers Habilitationsschrift »Schuldrechtliche Verträge der katholischen Kirche in Österreich« (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 6, Graz / Köln 1961). Von daher erklärt sich auch sein besonderes Interesse für den Problembereich der »Juristischen Person« bzw. – im kanonischen Recht – für die »Moralische Person« im Österreichischen Staatskirchenrecht. Auf diesem Gebiet ist Helmut Schnizer erstrangiger Experte. Dies beweisen seine Abhandlungen »Rechtssubjektivität und Konkordat«, in: 60 Jahre Österreichisches Konkordat, München 1994, S. 485–504; ferner »Die Erfassung der Juristischen Person im CIC 1983« (1985; S. 269–282); »Die Rechtsstellung der Josephinischen Dompfarren« (1963; S. 1–11); »Fragen der Rechtspersönlichkeit im österreichischen Staatskirchenrecht« (1986; S. 305–317); »Die besondere Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in der österreichischen Rechtsordnung« (1987; S. 319–347); »Kirchliches Vermögensrecht nach dem CIC 1983 – Rechtsträger und Rechtsgeschäfte in Österreich« (1987; S. 349–386); »Das neue Gesetzbuch und das vergessene Gotteshaus. Ein Epilog auf c. 99 letzter Halbsatz des CIC 1917« (1988; S. 387–410); »Beobachtungen zur Gesamtpersönlichkeit von Religionsbekenntnissen« (1992; S. 629–646); »Kanonisches Recht und Theorie der juristischen Person? Zugleich eine Besprechung von Salinas, La noción de persona jurídica« (1986; S. 423–427). Im Hinblick auf das bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil in Österreich weiterhin unangefochten bestehende Benefizialsystem hält Schnizer den Auftrag des Konzils und des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, das Benefizialsystem abzuschaffen, für durchaus berechtigt (S. 656).

Helmut Schnizer ist ferner ein erstrangiger Kenner des im Codex Iuris Canonici von 1917 stiefmütterlich behandelten kirchlichen Vereinsrechts, dem der Codex Iuris Canonici von 1983 mit Recht große Bedeutung zumißt. Zu dieser Thematik hat Schnizer in allerjüngster Zeit bedeutsame Beiträge veröf-

fentlicht. Auf dem IV. Internationalen Kanonistischen Kongreß in Freiburg i. Ue. hielt er ein vielbeachtetes Hauptreferat zum Thema »Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte« (1981; S. 231–260). Das »Handbuch des katholischen Kirchenrechts« (Regensburg 1983) bot ihm Gelegenheit, das grundlegend neugestaltete Vereinsrecht des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 in seinen Grundlagen und seinen sämtlichen Verästelungen darzustellen. Für den VI. Internationalen Kanonistischen Kongreß in München 1987 verfaßte er die beiden Abhandlungen »Das Vereinsrecht, seine canones und die kanonistische Praxis. Reflexionen und Notizen zum VI. Kongreß der Consociatio Internationalis« (1987; S. 429–455) und »Zur Rechtsdogmatik des kanonischen Vereinsrechtes. Begriffe, Abgrenzung von anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten und Fragen der Rechtsüberleitung« (1989; S. 501–517).

Helmut Schnizer ist überdies ein ausgewiesener und intimer Kenner der österreichischen kirchlichen Rechtsgeschichte und des österreichischen Staatskirchenrechts.

Bedauerlicherweise können in dieser Besprechung nicht alle 38 Beiträge des vorliegenden Sammelbandes im einzelnen analysiert oder auch nur erwähnt werden, so sehr sie es aus verschiedenen Gründen auch verdienten. Besonderes Interesse darf für den deutschen Leser die in der Festschrift »Siedlung, Macht und Wirtschaft« für Fritz Posch zum 70. Geburtstag, Graz 1981, erschienene Abhandlung »Säkularisation und Droit d'Épave« (1981; S. 223–229) beanspruchen. »Droit d'Épave« bedeutet rechtshistorisch das »Meeresstrandgut«, das sich ein Finder als herrenloses Gut aneignen konnte. In der Zeit der napoleonischen Säkularisationen erhielt das »Droit d'Épave« eine neue Bedeutung. Der Wiener Hof bzw. der Österreichische Landesherr verstand darunter das »Heimfallrecht« in bezug auf die in den habsburgischen Erblanden gelegenen oder bestehenden Grundherrschaften, Kapitalien, Realitäten und Grundgefälle der aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 im Alten Deutschen Reich säkula-

risierten Reichsbistümer, Mediatstifte und Klöster. Die Rechtmäßigkeit dieses von Österreich in Anspruch genommenen »Droit d'Épave« wurde vor allem von dem in dieser Hinsicht hauptsächlich betroffenen Kurfürstentum und späteren Königreich Bayern lebhaft bestritten. Die Juristen des Wiener Hofes leiteten dieses Recht aus den »staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen der Landeshoheit« ab. Insbesondere die Reichsbistümer Freising und Salzburg, aber auch die Bistümer Augsburg und Regensburg besaßen in Österreich, zum Teil auch in Vorderösterreich, ausgedehnte Grundherrschaften, die aufgrund des angeblichen »Droit d'Épave« von Österreich im Zuge der Säkularisation als rechtlich »herrenloses Gut« betrachtet und gewissermaßen unauffällig und ganz nebenbei »einkassiert« bzw. »mitsäkularisiert« wurden. Auf diese Weise wurde auch Österreich, in dem die Säkularisation an sich nicht durchgeführt wurde, in höchst gewinnträchtiger Weise »ein stiller Teilhaber« der Säkularisation des Kirchengutes in Deutschland.

Helmut Schnizer ist zu seiner großartigen wissenschaftlichen Lebensleistung, von der der vorliegende Band zeugt, zu beglückwünschen.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, daß Helmut Schnizer zu seinem 65. Geburtstag am 2. Juli 1994 von zwölf seiner österreichischen Fachkollegen das erste Halbjahresheft des 22. Jahrganges (1993) des Österreichischen Archivs für Kirchenrecht (VIII, 343 S.) als Festschrift gewidmet wurde. Darin befindet sich auf S. 174–281 auch die »Bibliographie Schnizer«. In diesem Band sind ferner die umfangreichen Diskussionsbeiträge abgedruckt, die Helmut Schnizer bei den seit 1966 veranstalteten »Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche« vorgetragen hat. Es handelte sich hierbei um kürzere oder längere Korreferate zu der jeweiligen Thematik, Rechtslage und Rechtsentwicklung in der Republik Österreich. Helmut Schnizer hat darin in sachkundiger und begrüßenswerter Weise stets die Brücke zwischen dem österreichischen und dem deutschen Staatskirchenrecht geschlagen. *Joseph Listl, Augsburg*

Moraltheologie und Sozialethik

Käufflen, Albert, *Deontologische oder teleologische Begründung sittlicher Normen? Ein Grundlagenstreit in der gegenwärtigen katholischen Moraltheologie (Moraltheologische Studien – Systematische Abteilung, Bd. 22), St. Ottilien: EOS 1995, 376 S., ISBN 3-88096-472-6, DM 68,00.*

Mit vorliegender Arbeit, die 1994 als Dissertation an der Universität Mainz angenommen wurde, greift der Autor eine zentrale Problematik der Moraltheologie der letzten Jahrzehnte auf, die kaum einen Moraltheologen unberührt ließ. Der Verf. verdeutlicht die Problematik anhand von drei Vertretern der teleologischen Begründung sittlicher Nor-